

MaRisk-Novelle 2023

Die BaFin hat Ende Juni 2023 das Rundschreiben 05/2023 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement veröffentlicht und damit die 7. Novellierung der MaRisk abgeschlossen. Im folgenden Artikel geben wir Ihnen einen Überblick zu den Schwerpunkten und Änderungen.

Schwerpunkte

Folgende Schwerpunkte setzt die 7. MaRisk-Novelle:

- ▶ Überführung der EBA-Leitlinien für Kreditvergabe und -überwachung in die MaRisk
- ▶ Umfassende Integration von ESG-Risiken
- ▶ Das „Immobiliengeschäft“ als neues Modul BTO 3

Verweistechnik

In den MaRisk werden nun auch weitere Vorgaben zur Kreditvergabe und -überwachung aus den EBA/GL/2020/06 übernommen. Aufgrund der Detailtiefe der EBA/GL/2020/06 hat die Aufsicht auf eine vollständige Integration derselben in die MaRisk verzichtet. Bei der Implementierung der EBA/GL hat die Aufsicht vielmehr einen differenzierten Weg gewählt: zum einen Verweise auf die EBA/GL, zum anderen Ergänzungen des Textes der MaRisk.

Verweise kommen in der Regel dann zum Einsatz, wenn der jeweilige Abschnitt neben Klarstellungen auch neue Anforderungen enthält. Ergänzungen werden hingegen gewählt, wenn der bisherige Regelungstext die wesentlichen Vorgaben aus den Leitlinien bereits enthält. Bei den Ergänzungen wird der Text der MaRisk hinsichtlich der Anforderungen oder Klarstellungen lediglich ergänzt mit der Folge, dass die Vorgaben der EBA/GL danach vollständig implementiert sind.

Durch diese differenzierte Vorgehensweise bei der Implementierung der EBA/GL konnte die Aufsicht die Komplexität in der Umsetzung etwas verringern.

Inhalte aus den BA/GL/2020/06

Hinsichtlich einzelner Abschnitte der EBA/GL und deren Übernahme in die MaRisk verhält es sich wie folgt:

- ▶ Abschnitt 4 betreffend interne Governance zur Kreditvergabe und -überwachung wird durch Übernahme einzelner Formulierungen in die MaRisk integriert.
- ▶ Abschnitt 5 betreffend Verfahren zur Kreditvergabe unterscheidet konkret nach einzelnen Kreditnehmerarten, Art der Besicherung und Finanzierung unter Berücksichtigung von Verbraucherschutzzielen. Die Einbindung in die MaRisk erfolgt mittels Verweistechnik.
- ▶ Abschnitt 6 beschäftigt sich mit der risikoorientierten Bepreisung. Da schon in den MaRisk entsprechende Vorgaben vorhanden waren, wird das Modul BTO 1.2 Tz. 9 lediglich ergänzt.
- ▶ Abschnitt 7 macht Vorgaben für die Bewertung von Sicherheiten zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie zur Überwachung und Neubewertung. In BTO 1.2 Tz. 2 und BTO 1.2.2 Tz. 3 Erl. erfolgt eine Verweisung auf die EBA/GL/2020/06.
- ▶ Der 8. Abschnitt enthält Vorgaben an die laufende Überwachung des Kreditrisikos. Neuerungen sind nur in einzelnen Abschnitten enthalten, u.a. in BTO 1.2.2 Tz. 2 mit Verweis auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung des Abschnittes 8.3 (Regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer).

Die BaFin stellt klar, dass, wenn in den EBA-Leitlinien von „sollte“ die Rede ist, ist, diese Formulierung so auszu-legen, dass die zugrundeliegende Anforderung verbindlich einzuhalten ist („es ist sicherzustellen“). Ebenso sind die Begriffe „Kreditgewährung“ (KWG) und „Kreditvergabe“ (EBA) inhaltsgleich.

Verwendung von Modellen – AT 4.3.5

Das neue Modul AT 4.3.5 regelt die Anwendung, Daten-qualität, Validierung und Erklärbarkeit der Modelle, die im Risikomanagement der Säule II verwendet werden, einschließlich der Künstlichen Intelligenz. Klarstellungen im Vergleich zum Konsultationsentwurf betreffen die Aus-sage, dass Modelle, die in den CRR-Anwendungsbereich fallen, nicht Gegenstand des AT 4.3.5 sind, und Hinweise zur Proportionalität in AT 4.3.5 Tz. 1 und Tz. 6.

Immobiliengeschäft – BTO 3

Mit dem neuen Modul reagiert die BaFin auf die Investiti-onen von Banken in Immobilien, um dem noch im letzten Jahr herrschenden Niedrigzinsumfeld sowie dem Ertrags-und Konkurrenzdruck zu begegnen. Im Vergleich zur Konsultation wurde der Schwellenwert von 10 Mio. Euro aller Immobiliengeschäfte auf 30 Mio. Euro der Buch-werte bzw. 2 % der Bilanzsumme der Bank hochgesetzt. Als Immobiliengeschäfte werden Geschäfte auf eigene Rechnung definiert, mit denen die Bank das Ziel der Er-tragsgenerierung durch späteren Verkauf oder Vermietung erreichen will. Es werden Vorgaben zur Aufbau- und Ab-lauforganisation gemacht, die ähnlich denen des Kreditge-schäftes sind (z. B. Trennung Markt und Marktfolge, Kompetenzordnung, Wirtschaftliche Analysen).

Umfasst von der Regelung des BTO 3 sind Direkter-erbe, bei denen das Institut die Objekte im eigenen Na-men erwirbt, Investitionen über Tochtergesellschaften, die vom Institut als Beteiligung gehalten werden, sowie Ret-tungserwerbe. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des BTO 3 sind eigengenutzte Immobilien, die überwie-gend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, und Immobi-lienfonds, die im Depot A gehalten werden.

Geschäftsmodellanalyse

An verschiedenen Stellen in den neuen MaRisk finden sich Ausführungen zur Geschäftsmodellanalyse, so u.a. in AT 4.1 Tz. 1, Tz. 11. Im Gegensatz zu den SREP-Leitlinien der EBA existiert diesbezüglich kein eigenes Modul, son-dern es werden Ausführungen an verschiedenen Stellen der MaRisk gemacht. Neu ist u. a. die Aussage, dass die Kapi-talplanung des Instituts sowohl mit seiner operativen Ge-schäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell im Einklang stehen muss.

Homeoffice

Homeoffice bzw. häusliches Arbeiten bei Handelsaktivi-täten ist mit den neuen MaRisk dauerhaft zugelassen. Der häusliche Arbeitsplatz wird in BTO 2.2.1 Tz. 3 Erl. definiert. Um im Homeoffice arbeiten zu können, muss das Institut die Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüs-sen zugrundeliegenden Daten anhand geeigneter Richtli-nien sicherstellen. Auch müssen die Vorgaben bzgl. der Stabilität der Abwicklungs- und Bestätigungssysteme und die Anforderungen an die IT grundsätzlich den vergleich-baren Anforderungen wie dem Handel in den Geschäfts-räumen entsprechen. Auch muss eine ausreichende Präsenz der Händler in den Geschäftsräumen sichergestellt sein.

Für Geschäftsabschlüsse im Homeoffice gilt, dass diese unverzüglich in geeigneter Form dem eigenen Institut an-zuzeigen und dem für den Handel zuständigen Geschäfts-leiter bzw. einer von ihm autorisierten Organisationsein-heit zur Kenntnis zu bringen sind, sofern die Handelsge-schäfte nicht direkt in einem Abwicklungssystem der Bank erfasst werden. Neu ist auch, dass sämtliche Ge-schäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume einem handelsunabhängigen Bereich zur Kenntnis zu bringen

sind und nicht mehr dem zuständigen Geschäftsleiter. Auch wurde für kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern eine Erleichterung aufgenommen: sie müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.

ESG-Risiken

ESG-Risiken sind spätestens seit dem Jahr 2019 aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bekannt. Nun haben ESG-Risiken auch formal Eingang in die MaRisk gefunden, wobei der Fokus auf den Umweltrisiken liegt.

In AT 2.2 Tz. 1 Erl. werden Nachhaltigkeitsrisiken ausführlich im Sinne von Environment-, Social- und Governance-Risiken beschrieben. Institute sollen Szenarien nutzen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Hierzu können Szenarien von allgemein anerkannten Institutionen bzw. Netzwerken (die beispielhaft aufgeführt werden) genutzt und auf das eigene Geschäftsmodell adaptiert werden. Aus Sicht der Aufsicht ist es nicht zielführend, wenn Institute selbst Annahmen zum Klimawandel bzw. zur Transition hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft treffen würden, die sich außerhalb der Bandbreite seriöser wissenschaftlicher Forschung bewegen.

ESG-Risiken wirken sich auf alle wesentlichen Risiken einer Bank aus. Dementsprechend geht die BaFin von ei-

ner Einbeziehung der ESG-Risiken in das gesamte Risikomanagement der Bank aus und erwartet eine Analyse und Dokumentation der potenziell negativen Auswirkungen. Betroffen von den ESG-Risiken sind u. a. die Risikoinventur, Stresstests und Szenarioanalysen, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Strategie, das Limitsystem sowie das Risikoklassifizierungsverfahren bis hin zum Berichtswesen.

Proportionalität

An verschiedenen Stellen der MaRisk spiegelt sich die Proportionalität wider. Es beginnt bei der Implementierung der EBA/GL in die MaRisk. In dem in AT 1 Tz. 3 MaRisk verankerten Proportionalitätsprinzip wird ausdrücklich auf die Verhältnismäßigkeitskriterien in Tz. 16 lit. a-d der EBA/GL/2020/06 verwiesen. Demnach kommt es nicht allein auf die Eigenschaften eines Instituts wie Art, Größe und Komplexität an, sondern zukünftig werden auch Kriterien wie Art, Umfang und Komplexität der Kreditfazilität berücksichtigt. Bei den Verfahren zur Kreditvergabe (Abschnitt 5) und hier speziell bei der Finanzierungsart kommt es nur noch eingeschränkt auf die Größe des Instituts an.

Bei den Anforderungen an die Modelle, AT 4.3.5 MaRisk, finden sich in Tz. 1 und 6 Ausführungen zur Proportionalität. Dementsprechend haben die Institute die Anforderungen des Moduls proportional zu der Bedeutung des jeweiligen Modells im Risikomanagement, seiner Komplexität und etwaigen Risiken anzuwenden.

Bei den ESG-Risiken – und hier speziell bei der Wahl von Szenarien und der Festlegung des Betrachtungszeitraums – kommt dem Proportionalitätsprinzip eine hervor gehobene Rolle zu.

Je nachdem, wie kleinere Institute ESG-Risiken ausgesetzt sind, können sie die Anzahl der verschiedenen Szenarien beschränken, hinsichtlich der Komplexität ein reduziertes

Szenario wählen oder vereinfachte Folgewirkungen anwenden, die Bandbreite an Folgewirkungen vereinfachen bzw. für langfristige Betrachtungen einen ausschließlich qualitativen Ansatz wählen.

Trotz dieser wiederholten Proportionalitätserwägungen haben die neuen MaRisk nun eine Komplexität erreicht, die insbesondere für kleinere Institute nur schwer zu erfüllen ist. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die MaRisk zukünftig ausgestaltet werden.

Bedeutende Förderbanken

Die für bedeutende Institute geltenden Vorgaben aus AT 4.4.1 Tz. 5 zur Risikocontrolling-Funktion und aus AT 4.4.2 Tz. 4 zur Compliance-Funktion gelten nun auch für große Förderbanken. Eine Förderbank ist groß, wenn ihre Bilanzsumme zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier Geschäftsjahre 70 Mrd. Euro überschritten hat, § 2 Abs. 9i Satz 2 KWG.

Übergangsfristen: Klarstellung und Neuerung

Wie in der Vergangenheit auch, gilt bei der aktuellen Novelle, dass Klarstellungen mit der Veröffentlichung (29.06.2023) in Kraft treten. Neuerungen sind ab dem 1. Januar 2024 umzusetzen. Nach Mitteilung der BaFin sind Vorgaben, die erst durch den Regelungstext der EBA-Leit-

linien eingeführt werden, Neuerungen.

Folgende Neuerungen sind in den MaRisk vorhanden:

- ▶ Modul 4.3.5 – Verwendung von Modellen
- ▶ Modul BTO 3 – Immobilien
- ▶ AT 2.2 Tz. 1 Erl. – Berücksichtigung von ESG-Risiken
- ▶ AT 4.1 Tz. 1 sowie Tz. 2 Erl. – Risikotragfähigkeit: Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Risiken in der normativen und ökonomischen Perspektive
- ▶ AT 4.3.3. Tz. 1 – Stresstest und Berücksichtigung von ESG-Risiken
- ▶ AT 4.5 Tz. 5 – Risikomanagement auf Gruppenebene: Identifikation wesentlicher Risikoträger und explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken
- ▶ BTO 1.2 Tz. 4 – Anforderungen an das Kreditgeschäft: Beurteilung des Adressenausfallrisikos – die Auswirkungen von ESG-Risiken sind zu berücksichtigen, es ist ein angemessen langer Zeitraum zugrunde zu legen.
- ▶ BT 3.1 Tz. 1 – Berücksichtigung von ESG-Risiken in den Risikoberichten
- ▶ BT 3.2 Tz. 1 Erl. – Berücksichtigung von ESG-Risiken über einen angemessen langen Zeitraum im Gesamtrisikobericht der Risikocontrolling-Funktion

Die Ergänzungen der Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse enthalten nur Klarstellungen, die ohne Übergangsfrist zu beachten sind. Die Regelungen zum Homeoffice sind zwar neu, bringen für die Institute aber Erleichterungen, so dass die neuen Homeoffice-Regelungen ohne Übergangsfrist gelten.

Die BaFin betrachtet den überwiegenden Teil der Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken als Klarstellung (!) mit der Folge, dass sie ohne Übergangsfrist eingehalten werden müssen. Hintergrund ist, dass seit dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Jahr 2019 die ESG-Risiken grundsätzlich schon bekannt sind. Auch aufgrund der MaRisk 2021 waren die Banken verpflichtet, sich einen Überblick über die Risiken zu verschaffen und diese in das Risikomanagement einzubinden, einschließlich der damals schon bekannten ESG-Risiken.

Neue Anforderungen sieht die Aufsicht in den Regelungsbereichen der Risikoquantifizierung für ICAAP und Stresstesting. Hintergrund ist, dass sich ESG- bzw. Klimarisiken über einen sehr langfristigen Zeithorizont materialisieren können. Daher ist eine Betrachtung über den bisher üblichen Risikobetrachtungszeitraum hinaus erforderlich. Auch neu ist der Einsatz von wissenschaftsbasierten Szenarien, s.o. ESG-Risiken.

Quick-Check zur MaRisk

Anders als bei der letzten Veröffentlichung der MaRisk im Jahr 2021 hat die BaFin dieses Jahr keine detaillierte und vollständige Übersicht veröffentlicht, bei welchen Änderungen der MaRisk es sich um Klarstellungen oder Neuerungen handelt.

Insoweit verweisen wir auf den vom Bereich MaRisk-Compliance der DZ CompliancePartner GmbH veröffentlichten Quick-Check zur MaRisk, in dem wir für jede einzelne Änderung in den neuen MaRisk Ausführungen dazu gemacht haben, ob es sich um eine Aktualisierung oder Neuerung handelt. Gleichzeitig geben wir in dem Quick-Check auch Umsetzungshinweise bzw. Handlungsempfehlungen. Diesen Quick-Check haben wir unseren Mandanten im Rahmen der Auslagerung zur Verfügung gestellt. ■



Axel Hofmeister

Beauftragter MaRisk-Compliance,
E-Mail: axel.hofmeister@dz-cp.de



Silke Lenhart

Beauftragte MaRisk-Compliance,
E-Mail: silke.lenhart@dz-cp.de



Jörg Scharditzky

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de